

Bauamt
04.04.2019
Az.: 632.21



Anlage

2019/124

		Datum	Sichtvermerk
über	Bürgermeister Michael Maier		
und	Bauamtsleiter Frank Maier		

Zur Behandlung in folgenden Gremien:

Gremium	Datum	Zuständigkeit	
Kommunaler Dialog	29.04.2019	Vorberatung	nicht öffentlich
Ortschaftsrat Benzingen	07.05.2019	Vorberatung	öffentlich
Gemeinderat	14.05.2019	Entscheidung	öffentlich

Betrifft:

Bauvorhaben im Außenbereich

**hier: Anbau einer Lagerhalle an die bestehende Halle auf
Flurstück Nr. 1849 der Gemarkung Benzingen**

Beschlussvorschlag:

Für den Anbau einer Lagerhalle an die bestehende Halle auf Flurstück Nr. 1849 der Gemarkung Benzingen wird unter der Voraussetzung der Privilegierung das Einvernehmen der Gemeinde erteilt.

Evtl. anfallende Kosten für die weitere Erschließung sowie den Brandschutz sind durch den Bauantragsteller zu tragen.

Henle

Kosten/€			
Produkt		Sachkonto	
Haushaltsansatz lfd. Jahr	€	davon für o.g. Maßnahme	€
Mittel stehen zur Verfügung			
Deckungsvorschlag:			

Bauvorhaben **im** **Außenbereich**
hier: Anbau einer Lagerhalle an die bestehende Halle auf Flurstück Nr. 1849 der
Gemarkung Benzingen

Der Eigentümer des Anwesens beabsichtigt den Anbau einer Lagerhalle an die bestehende Halle auf dem Flurstück Nr. 1849, Am Sträßle 2 der Gemarkung Benzingen. Das Flurstück Nr. 1849 befindet sich im Außenbereich der Gemarkung Benzingen. Nach allgemeiner Auffassung gehören hierzu Flächen, die außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines qualifizierten Bebauungsplanes und außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen.

Nach § 35 des Baugesetzbuches (BauGB) sind im Außenbereich Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es, wie in Nr. 4 aufgeführt, wegen seiner besonderen Anforderungen an die Umgebung, wegen seiner nachteiligen Wirkung auf die Umgebung oder wegen seiner besonderen Zweckbestimmung nur im Außenbereich ausgeführt werden soll.

Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt nach § 35 Absatz 3 BauGB insbesondere vor, wenn das Vorhaben u.a.

- den Darstellungen eines Landschaftsplans oder sonstigen Plans, insbesondere des Wasser-, Abfall- oder Immissionsschutzrechts, widerspricht
- schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen kann oder ihnen ausgesetzt wird,
- unwirtschaftliche Aufwendungen für Straßen oder andere Verkehrseinrichtungen, für Anlagen der Versorgung oder Entsorgung, für die Sicherheit oder Gesundheit oder für sonstige Aufgaben erfordert,
- Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet.

Laut Hauptsatzung der Gemeinde Winterlingen ist der Gemeinderat bei Außenbereichsvorhaben für die Erteilung des Einvernehmens zuständig.

Die Tragkonstruktion der geplanten Lagerhalle besteht aus Mauerwerk und Stahlbetonstützen. Die Außenwände werden in Mauerwerk ausgeführt. Das Dach ist aus einer Holz/Stahlkonstruktion mit Alu-Trapezprofilblech auf einem Pultdach mit 7° Dachneigung geplant. Die Halle hat eine Größe von 7,50 m x 16,30 m, eine max. Höhe von 5,87 m und einen Dachvorsprung von 1,00 m.

Der südlich des Vorhabens vorhandene Feldweg Flst. Nr. 2733 führt in einen „Wald“ und mündet (in eine baumbestandene Böschung die nicht befahrbar ist) in den Weg Richtung Harthausen.

Auf die beiliegenden zum Teil verkleinerten Pläne sowie den Übersichtsplan wird verwiesen. Die kompletten Unterlagen können beim Bauamt eingesehen werden bzw. liegen bei der Sitzung zur Einsichtnahme bereit.

Nachdem keine Gründe für die Versagung des Einvernehmens vorliegen, schlägt die Verwaltung vor das Einvernehmen zu dem Antrag zu erteilen. Evtl. erforderliche weitere Erschließungsmaßnahmen und Maßnahmen bezüglich des Brandschutzes sind durch den Antragsteller zu übernehmen.

Henle

GR 14.05.19 Pläne